

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 21. Februar 1929.

Kanton Zürich.
Tiefbauamt.
Plan-Archiv
Abteilung Strassenwesen.

Plan No. (2)

B.-N. *Gm. Horgen*

355. Baulinien. Mit Schreiben vom 3. Januar 1929 teilt der Gemeinderat Horgen mit, daß der Große Gemeinderat mit Beschluß vom 17. August 1928 die von ihm aufgestellten Bau- und Niveaulinien an der Zugerstraße, Oberdorfstraße und Neugasse genehmigt habe, und ersucht um die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäß § 15 des Baugesetzes.

Die Frist für das Begehren um eine Gemeindeabstimmung (Artikel 5 der Gemeindeordnung) ist am 10. September 1928 unbenützt abgelaufen und damit der Gemeinderatsbeschluß in Rechtskraft erwachsen.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 7. Februar 1929 ist der Beschluß publiziert und die Pläne zur Einsicht öffentlich aufgelegt worden (siehe Amtsblatt Nr. 68 vom 24. August 1928). Gegen die Bau- und Niveaulinien ist kein Rekurs mehr hängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Gemeinde Horgen untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen nur für einen Teil des Gemeindegebietes und nur im Sinne von § 1, Absatz 2, d. h. nur in Bezug auf die Aufstellung von Bau- und Niveaulinien für Straßen und Plätze.

Die in Betracht fallenden Straßen liegen in dem dem Baugesetz unterstellten Gemeindegebiet.

2. Für die Zugerstraße sind in der Kurve bei der Molkerei zwischen der Glärnisch- und der Wannenthalstraßeneinmündung Baulinien von maximal 22 m Abstand so aufgestellt, daß die Parzelle Kat.-Nr. 511 auf der innern Kurvenseite im Interesse der Übersichtlichkeit der Straße nicht überbaut werden kann; der minimale bestehende Gebäudeabstand betrage 14 m. Für die Fortsetzung der Baulinien an der Zugerstraße sind 22 m Baulinienabstand angezeigt. Die Niveaulinie mit 5,73—6,06% Steigung entspricht dem heutigen Längenprofil.

3. An der Oberdorfstraße vom Bergli bis zum Stationsplatz Horgen-Oberdorf sind Baulinien mit 20 m Abstand gezogen worden, die leider gerade bei der Ausmündung auf den Bergliplatz durch ein bereits bestehendes Gebäude durchbrochen werden, dessen Grenzabstand nur 3,5 m statt 7,5 m gemäß Baulinien beträgt.

Bei der Einmündung der Straße auf den Stationsplatz ist eine Geradlegung der bergseitigen Begrenzung zur Erzielung der normalen Breiten vorgesehen.

Die Niveaulinie mit maximal 6,7% Steigung entspricht im wesentlichen dem bestehenden Längenprofil der Straße.

Dasselbe gilt für die Neugasse; der Baulinienabstand beträgt 12 m.

Der Genehmigung der vorgelegten Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Horgen aufgestellten Bau- und Niveaulinien an der Zugerstraße (I. Klasse Nr. 5), an der Oberdorfstraße (II. Klasse Nr. 18) und an der Neugasse (III. Klasse) entsprechend den eingereichten Plänen werden genehmigt.

TBA

Baudirektion
Kanton Zürich

PLANVERWALTUNG

PBG

0133-0002

Horgen

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückgabe der Plandoppel mit dem Genehmigungsvormerk (2 Situationspläne 1 : 500 und 2 Längenprofile 1 : 500/100) und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Februar 1929.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller